## Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

## (Sache Nr. IV/M.631 — Upjohn/Pharmacia)

(95/C 294/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 28. September 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

---

## STAATLICHE BEIHILFEN

## C 29/94 (ex NN 52/94)

## Deutschland

(95/C 294/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

*(Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991)*

### Mitteilung der Kommission nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS an andere Mitgliedstaaten und andere Interessierte betreffend Beihilfen, die Deutschland der EKO Stahl GmbH, Eisenhüttenstadt/Brandenburg gewährt hat

Mit nachstehend wiedergegebenem Schreiben hat die Kommission die deutsche Regierung von ihrer Entscheidung unterrichtet, das am 6. Juli 1994 eröffnete Verfahren einzustellen:

„Am 6. Juli 1994 beschloß die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS (Stahlbeihilfenkodex) [1] in bezug auf den fortgesetzten Verlustausgleich und die Investitionsfinanzierung für die EKO Stahl GmbH durch die Treuhandanstalt zu eröffnen.

Die Kommission war anhand der von Ihrer Regierung vorgelegten Informationen zu dem Ergebnis gelangt, daß die Treuhandanstalt Darlehen zum Ausgleich für die Verluste von EKO Stahl GmbH gewährt hatte und daß sie bereit war, bis zur Privatisierung des Unternehmens weitere Darlehen nach Maßgabe des Liquiditätsbedarfs zu gewähren. Außerdem kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß die Treuhandanstalt eine 100 %-Ausfallbürgschaft für ein Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von 148,4 Millionen DM erteilt hatte, wofür die EKO Stahl GmbH eine Prämie in Höhe von 0,25 % zu entrichten hatte.

Die Kommission war der Auffassung, daß diese Maßnahmen staatliche Beihilfen enthalten könnten, die mit dem Stahlbeihilfenkodex und dem EGKS-Vertrag nicht zu vereinbaren wären.

Das Schreiben, mit dem die deutschen Behörden von diesem Beschluß der Kommission in Kenntnis gesetzt wurden, wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 1. Oktober 1994 [2] mit einer Aufforderung

[1] ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 57.

[2] ABl. Nr. C 274 vom 1. 10. 1994, S. 3.